



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -
Klosterwall 8, 20095 Hamburg, Tel. 428 54 - 3424

Außengastronomie im BID Opernboulevard - Merkblatt -

Verbindliche Regelungen für Außengastronomie (Sommerterrassen) auf öffentlichen Gehwegflächen im BID Opernboulevard

1. Nach der Umgestaltung der Straßenflächen im Jahr 2012 ist die Aufteilung der Straßennebenflächen für Sondernutzungen als Außengastronomie neu vorgenommen worden.

Das Bezirksamt regelt die Vergabe der für die Außengastronomie zur Verfügung stehenden Flächen nach einem verbindlich festgelegten Verfahren.

Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird wie bisher jeweils für eine Saison erteilt.

2. Die für Außengastronomie zur Verfügung stehenden Flächen sind in Abstimmung zwischen Bezirksamt und Lenkungsausschuss festgelegt worden. Diese Flächen sind im Lageplan Gastrozonen ersichtlich. Bei Flächen, die nicht vor dem eigenen Lokal liegen, ist bei Antragstellung die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers sowie Gewerbetreibenden vorzulegen.

3. Von allen Gaststättenbetreibern wird erwartet, dass sie die Möblierung der Außenflächen dem vereinbarten Niveau anpassen.

- Es dürfen keine Plastikmöbel verwendet werden.
- Sonnenschirme müssen in hellen Farben gehalten sein. Eine Sponsorenwerbung ist unzulässig. Nur Restaurant- oder Eigennamen sind äußerst zurückhaltend an den schmalen Seitenteilen zulässig.
- Speisekarten dürfen nur auf den Tischen ausgelegt werden. Zusätzliche Stelltafeln sind nicht erlaubt.
- Einfassungen als Sicht- oder Windschutz, sowie Holzpodeste sind in keiner Form genehmigungsfähig, hierunter fällt auch Bepflanzung in Töpfen oder Kübel.
- Werbetafeln („Kundenstopper“) sind weder innerhalb der Gastronomiefächen noch anderweitig auf der öffentlichen Wegefläche zulässig.
- Zusätzliche Möbel, außer Tische, Stühle und Schirme sind unzulässig. Ausnahme hiervon sind für den Betrieb notwendige Servicewagen. Diese sind nur kurzzeitig, in sauberen und aufgeräumten Zustand auf der genehmigten Fläche aufzustellen.
- Verunreinigungen der Gehwegoberfläche sind unverzüglich und rückstandsfrei zu beseitigen. Beschädigte Platten werden auf Kosten des Antragstellers ausgewechselt.

Hamburg, den 1. Oktober 2012